

# Vereinssatzung des Tauchclub Dreieich e.V.

## § 1 Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen Tauchclub Dreieich e.V. Der Sitz des Vereins ist Langen in Hessen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens und des Flossenschwimmens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete.
2. Der Verein verfolgt diesen gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar.

## § 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich den satzungsgemäß festgelegten Zwecken.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen.
3. Dem Vorstand oder sonstigen Mitgliedern des Vereins stehen keinerlei Ansprüche auf die Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst zu. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins. In diesem Fall erhalten die Mitglieder nur ihre eingezahlten, nicht verbrauchten Beitragsgebührenanteile zurück.
4. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen ihnen nicht zugewendet werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
3. Die aktive Mitgliedschaft räumt den Mitgliedern folgende Rechte ein:

- Benutzung aller Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins nach entsprechender Ausbildung und bei gültiger ärztlicher Bescheinigung
  - Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
  - Wahlrecht ab 18. Jahren, bei der Wahl des Jugendwartes Wahlrecht für alle Jugendlichen.
4. Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an der sportlichen Vereinstätigkeit und gestattet dem Mitglied kein Wahlrecht.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 15. November des laufenden Jahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

## § 7 Ausschluss

Bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins oder bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlung über drei Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen, was jedoch nicht von der Zahlungspflicht entbindet.

Der Vorstand entscheidet darüber in geheimer Abstimmung mit 5/6 Mehrheit.

Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss möglichst sofort schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen unter Angabe der Gründe die den Ausschluss veranlasst haben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn diese schriftlich innerhalb von 14 Tagen - beginnend mit der Zustellung des Ausschluss-Schreibens - an die Postanschrift eingereicht wird. In diesem Fall wird der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss bestätigen muss. Über die Gründe des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Die Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Vorstand. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres zu zahlen.
2. Der Vorstand ist befugt, bei Vorliegen besonderer Umstände, einer Stundung oder einem Erlass des Beitrags zuzustimmen.
3. Der Mitgliedsbeitrag sowie alle sonstigen Zahlungen sind im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - einem/einer Vorsitzenden
  - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Jugendwartin
2. Vertretungsberechtigt ist einer der Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann er durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.
5. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden führen die beiden Stellvertreter die Vereinsgeschäfte kommissarisch weiter.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu erfolgt durch das Rundschreiben unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt werden. Das Rundschreiben wird per E-Mail oder per Post versandt. Darüber hinaus wird die Einladung mit Tagesordnung auf der offiziellen Homepage des Vereins bekannt gemacht.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins.
4. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Personenwahlen kann auf Antrag in geheimer Abstimmung gewählt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vorn Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens 20 v. Hundert aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

## **§ 12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.

## **§ 13 Haftung**

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung für Sach- und Körperschäden.

## **§ 14 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist es erforderlich dass mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung und im Falle des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins oder der Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt an die Stadt Langen und an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat. Die jeweiligen Anteile werden vereinbart.

Die bisherige Satzung vom 22.03.2000 wird mit Eintragung dieser Satzung ungültig. Langen/Hessen, den 14. 11, 1978 / 25. 01. 1979 / 25. 08. 1994 / 22. 03. 2000 / 02.06.2013